

Befehls von der Armeecabteilung und der Oberleitung des Grenzschutzes Baden-Schweiz in Lörrach erlassenen Bestimmungen übertritt oder es unternimmt, die Verkehrsbestimmungen zu umgehen, ferner, wer den Weisungen zuwiderhandelt, die in Vollzug dieser Bestimmungen von den Organen der bürgerlichen oder Militärbehörden in rechtmäßiger Ausübung ihres Dienstes ergangen sind, wird, sofern nicht schärfere Strafbestimmungen Platz greifen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft (§ 9 Ziffer b des Preussischen Gesetzes über den Verlagerungszustand vom 4. Juni 1851).

Freiburg, den 24. Dezember 1914.

Der kommandierende General.

G a e b e.